



Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)
vom 24.11.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen und am 18.12.2013 geändert:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird die Hin- und Rückfahrt mit eingerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a) Truppmann Teil I (Grundlehrgang) (Dauer 70 Stunden)	45,00 €
b) Sprechfunker (Dauer 16 Stunden)	20,00 €
c) Atemschutzgeräteträger (Dauer 25 Stunden)	30,00 €
d) Truppführer (Dauer 35 Stunden)	30,00 €
e) Maschinist für Löschfahrzeuge (Dauer 35 Stunden)	30,00 €
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (§ 16 Abs. 3 FwG).
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

a) Kommandant	1.250 € pro Jahr
b) Stellv. Kommandant	625 € pro Jahr
c) Abteilungskommandant Bollschweil	750 € pro Jahr
d) Stellv. Abteilungskommandant Bollschweil	375 € pro Jahr
e) Abteilungskommandant St. Ulrich	500 € pro Jahr
f) Stellv. Abteilungskommandant St. Ulrich	250 € pro Jahr
g) Gerätewarte	150 € pro Jahr
h) Atemschutzgerätewarte	150 € pro Jahr
i) Jugendfeuerwehrwart	250 € pro Jahr

Wird mehr als eine Funktion der Feuerwehrführung (Kommandant, Stellv. Kommandant, Abteilungskommandant, Stellv. Abteilungskommandant) durch dieselbe Person ausgeführt (Personalunion), errechnet sich die Aufwandsentschädigung aus dem höheren Entschädigungssatz zzgl. des hälftigen Entschädigungssatzes der weiteren Funktion bzw. der hälftigen Entschädigungssätze der weiteren Funktionen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 € gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.05.1997 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bollschweil, den 25.11.2010



Schweizer, Bürgermeister

Hinweis:

Die 1. Änderung dieser Satzung ist am 18.12.2013 vom Gemeinderat beschlossen und im Amtlichen Mitteilungsblatt am 09.01.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie ist rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten.